S 11 U 35/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 U 35/02
Datum	24.04.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 U 172/02
Datum	20.11.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 24.04.2002 aufgehoben und die Streitsache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.
II. Die Kostenentscheidung bleibt der abschlieÃenden Entscheidung des Sozialgerichts vorbehalten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob der KlÃ¤gerin Verletztenrente aufgrund des Unfalls vom 13.01.1986 zusteht.

Die KlÃ¤gerin erlitt am 13.01.1986 durch einen Sturz mit dem Rad eine Weber-B-Fraktur des linken AuÃenknÃ¶chels. Die Beklagte anerkannte das Ereignis als Arbeitsunfall mit Bescheid vom 28.07.1986 und gewÃ¤hrte eine vorlÃ¤ufige Rente nach einer MdE um 20 vH. Mit Bescheid vom 26.03.1987 bewertete sie die MdE um 10 vH und entzog die Verletztenrente ab 01.05.1987. NeufeststellungsantrÃ¤ge vom 28.07.1987, 13.03.1989 und 06.05.1992 waren erfolglos. Einen Verschlimmerungsantrag vom 04.04.2000 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom

14.09.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18.01.2001 ab.

Mit Schreiben vom 19.02.2001 beantragte der damalige BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin beim Sozialgericht (SG) Bayreuth die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und kÃ¼ndigte fÃ¼r den Fall der Bewilligung Antrag auf Wiedereinsetzung an. FÃ¼r die Frage der Erfolgsaussicht (der beabsichtigten Klageerhebung) nahm er auf einen beigefÃ¼gten Klageentwurf vom 19.02.2001 Bezug. Das SG lehnte die GewÃ¤hrung von PKH mit Beschluss vom 16.05.2001 ua mit der BegrÃ¼ndung ab, die KlÃ¤gerin sei in der Lage, die Kosten der ProzessfÃ¼hrung selbst aufzubringen. Die hiergegen erhobene Beschwerde wies das Bayer. Landessozialgericht (LSG) mit Beschluss vom 08.01.2002 (zugestellt am 21.01.2002) zurÃ¼ck. Anders als das SG stÃ¼tzte es die Ablehnung von PKH auf eine mangelnde Erfolgsaussicht der Klage. Ob die KlÃ¤gerin die wirtschaftlichen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von PKH erfÃ¼llte, lieÃ es dahingestellt.

Am 06.02.2002 hat die KlÃ¤gerin gegen den ablehnenden Bescheid der Beklagten vom 14.09.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18.01.2001 Klage zum SG erhoben und beantragt, ihr wegen der VersÃ¤umung der Klagefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewÃ¤hren und die Beklagte zur Zahlung einer Verletztenrente zu verurteilen. Zur BegrÃ¼ndung hat sie vorgetragen, ihr frÃ¼herer BevollmÃ¤chtigter habe gewusst, dass bei Ablehnung der PKH Klage erhoben werden solle. Dessen Verschulden sei ihr nicht zuzurechnen. Ihr Anspruch sei materiell begrÃ¼ndet, weil eine rentenberechtigende MdE vorliege. Das SG hat die Klage mit Urteil vom 24.04.2002 wegen VersÃ¤umung der Klagefrist als unzulÃ¤ssig abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, der Widerspruchsbescheid vom 18.01.2001 sei mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen gewesen und am 19.01.2001 zur Post gegeben worden. Damit sei spÃ¤testens am 22.02.2001 Klage zu erheben gewesen. Diese sei jedoch erst am 06.02.2002 und damit verspÃ¤tet erhoben worden. Am 19.01.2001 habe die KlÃ¤gerin keine Klage erhoben, sondern nur fÃ¼r den Fall der GewÃ¤hrung von PKH Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Klageerhebung angekÃ¼ndigt. Diese Vorgehensweise sei zulÃ¤ssig, fÃ¼hre aber bei versagter PKH-GewÃ¤hrung nicht zur Wahrung der Klagefrist. Sofern der frÃ¼here BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin abredewidrig keine Klage erhoben haben sollte, sei dies ohne Belang, weil die KlÃ¤gerin ein evtl vorliegendes Verschulden ihres BevollmÃ¤chtigten wie eigenes Verschulden zu vertreten habe.

Gegen dieses Urteil hat die KlÃ¤gerin Berufung eingelegt und unter Aufhebung des Urteils Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehrt. Sie hat die Auffassung vertreten, dass ihr das Verschulden ihres damaligen BevollmÃ¤chtigten nicht anzulasten sei. In der Sache hat sie beantragt, ihr Verletztenrente ab Mai 1987 zu gewÃ¤hren bzw eine EntschÃ¤digung von 1.000.000 Euro zu leisten.

Die Beklagte hat beantragt, die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SG Bayreuth vom 24.04.2002 zurÃ¼ckzuweisen.

ErgÃ¤nzend zum Sachverhalt wird auf die Akten der Beklagten, die Archivakten des SG S 7 U 58/88, S 11 AR 57/01 U, des LSG L 18 B 172/01 U PKH, L 18 B 173/01 U

PKH, L 18 B 174/01 U PKH, L 18 B 175/01 U PKH, die Gerichtsakte des SG S 11 U 35/02 sowie die Gerichtsakte des LSG L 18 U 172/02 Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die nach Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤gerin ist iS der ZurÃ¼ckverweisung an das SG begrÃ¼ndet.

Das LSG kann durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das SG zurÃ¼ckverweisen, wenn dieses die Klae abgewiesen hat, ohne in der Sache selbst zu entscheiden (Â§ 159 Abs 1 Nr 1 SGG).

Das SG hÃ¤tte die Klage nicht als unzulÃ¤ssig verwerfen dÃ¼rfen, sondern hÃ¤tte in der Sache entscheiden mÃ¼ssen. Zwar ist die Klage erst am 06.02.2002 und damit nach Ablauf der Klagefrist (mit dem 22.02.2001) eingelegt worden. Der KlÃ¤gerin ist jedoch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Â§ 67 Abs 1 SGG) zu gewÃ¤hren, da sie bis zur Zustellung des ihren PKH-Antrag ablehnenden Beschlusses des LSG vom 08.01.2002 am 21.01.2002 iS des Gesetzes gehindert war, Klage einzulegen. Nach stÃ¤ndiger und gefestigter Rechtssprechung aller Obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes ist ein KlÃ¤ger, der die Bewilligung von PKH formgerecht beantragt hat, bis zur Entscheidung Ã¼ber den Antrag so lange als ohne sein Verschulden an der Einlegung eines Rechtsbehelfs verhindert anzusehen, als er nach den gegebenen UmstÃ¤nden vernÃ¼nftigerweise nicht mit der Ablehnung seines Antrags aus dem Grunde der fehlenden BedÃ¼rftigkeit rechnen musste (so Meyer-Ladewig, SGG, 7.Auflage, Â§ 73a Rdnr 5h und 5c sowie Â§ 67 Rdnr 8; BSG SozR 3-1500 Â§ 67 Nr 5 = Breithaupt 1993, 695-699 mwN). Diese Rechtsprechung ist zwar fÃ¼r das Rechtsmittelverfahren ergangen, im Klageverfahren gilt aber nichts anderes. Wollte man â wie das SG â dem bedÃ¼rftigen Beteiligten ansinnen, er solle vorsichtshalber innerhalb der Klagefrist auf eigene Kosten Klage einlegen, wÃ¼rden die Vorschriften Ã¼ber die PKH ausgehÃ¶hlt, weil man den Mittellosen zwÃ¤nge, sich bereits vor einer Entscheidung Ã¼ber das PKH-Gesuch die Mittel fÃ¼r die Beauftragung eines Rechtsanwalts zu besorgen (vgl BSG aaO). Dies wÃ¤re ua mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der mÃ¶glichst weitgehenden Gleichstellung von bemittelten und unbemittelten Verfahrensbeteiligten unvereinbar, und zwar unabhÃ¤ngig von der Frage der Erhebung der Gerichtskosten, des Anwaltszwangs und des Amtsermittlungsgrundsatzes (aaO). Entgegen der Ansicht des SG liegen die Voraussetzungen von Â§ 67 Abs 1 SGG also schon deswegen vor, weil die KlÃ¤gerin vor Ablauf der Klagefrist am 22.02.2001 einen formgerechten PKH-Antrag gestellt hat und sich berechtigterweise fÃ¼r "arm" iS des Â§ 114 Zivilprozessordnung (ZPO) halten durfte.

Die rechtswidrige Ablehnung der Wiedereinsetzung in die Klagefrist im Urteil des SG, die anders als die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht unanfechtbar iS von Â§ 67 Abs 4 Satz 2 SGG ist, kann vom LSG durch Wiedereinsetzung ersetzt werden (Meyer-Ladewig, aaO, Â§ 67 Rdnr 15, 19). Da die KlÃ¤gerin mit dem am 06.02.2002 beim SG eingegangenen Schriftsatz die â ohne ihr Verschulden versÃ¤umte â Rechtshandlung innerhalb der Antragsfrist (Â§ 67 Abs 2 Satz 3 SGG) nachgeholt, dh

Klage eingelegt hat, wird ihr hiermit Wiedereinsetzung in die Klagefrist gewÃ¤hrt.

Die AnkÃ¼ndigung des BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin, im Falle der Bewilligung von PKH einen Antrag auf Wiedereinsetzung zu stellen, hinderte die KlÃ¤gerin nicht, auch im Falle der Ablehnung von PKH ihrerseits einen solchen Antrag zu stellen. Es handelte sich bei der AnkÃ¼ndigung des BevollmÃ¤chtigten nicht um ein unter der Bedingung der PKH-GewÃ¤hrung erhobenes und damit unzulÃ¤ssiges Rechtsmittel. Wird bei einem Gericht gleichzeitig mit einem PKH-Antrag ein Schriftsatz eingereicht, der den an eine Klageschrift (Berufungsschrift) zu stellenden Anforderungen entspricht, so sind fÃ¼r dessen Auslegung drei MÃ¶glichkeiten in Betracht zu ziehen: Es kann sich um ein unabhÃ¤ngig von der PKH-Bewilligung eingelegtes oder um ein unter der Bedingung der PKH-GewÃ¤hrung erhobenes und damit unzulÃ¤ssiges Rechtsmittel oder schlieÃlich um einen Schriftsatz handeln, der lediglich einen der BegrÃ¼ndung des PKH-Antrages dienenden Entwurf eines erst zukÃ¼nftig einzulegenden Rechtsmittels enthÃ¤lt (so BSG aaO). Was hiervon vorliegt, ist im Wege der Auslegung nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalles zu beurteilen, wobei es nicht auf den inneren Willen der Beteiligten, sondern auf den in der ErklÃ¤rung verkÃ¶rperten Willen unter BerÃ¼cksichtigung der erkennbaren UmstÃ¤nde des Falles ankommt (aaO mwN).

Im Hinblick auf den Wortlaut der AnkÃ¼ndigung und unter BerÃ¼cksichtigung der erkennbaren UmstÃ¤nde des Falles ist vorliegend davon auszugehen, dass die KlÃ¤gerin die Klage nicht unter der Bedingung der GewÃ¤hrung von PKH erhoben wissen wollte. Vielmehr handelte es sich bei dem dem Antrag auf PKH beigefÃ¼gten Klage â E n t w u r f vom 19.02.2001 um einen Schriftsatz, der der BegrÃ¼ndung des PKH-Antrages dienen sollte. Es kann vorliegend also nicht von einer unter einer Bedingung eingelegten Klage ausgegangen werden. Der Klageentwurf vom 19.02.2001 war ein Entwurf eines erst zukÃ¼nftig einzulegenden Rechtsmittels.

Der Senat brauchte daher nicht zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen eine die Unwirksamkeit der Klageeinlegung herbeifÃ¼hrende "echte Bedingung" verlautbart ist, die eine daran geknÃ¼pfte Prozesshandlung unwirksam machen wÃ¼rde (vgl BSG SozR 1500 Â§ 101 Nr 8).

Es liegt im Ermessen des Senats, ob er in der Sache selbst entscheidet oder zurÃ¼ckverweisen will. Zwar soll die ZurÃ¼ckverweisung die Ausnahme sein (Meyer-Ladewig aaO Â§ 159 Anm 5). Es ist aber vorliegend zu berÃ¼cksichtigen, dass das SG in der Sache nicht entschieden hat. Der Senat hÃ¤lt daher in AbwÃ¤gung zwischen den Interessen der Beteiligten an einer Sachentscheidung sowie dem Grundsatz der ProzessÃ¶konomie und dem Verlust einer Instanz wegen der noch notwendigen Beweisaufnahme (SachaufklÃ¤rung durch Einholung von Gutachten) eine ZurÃ¼ckverweisung fÃ¼r geboten.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision im Sinne des Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 07.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024